

## Parkplatzordnung, Wohnheim - 1, Kehl

Diese Parkplatzordnung ist Teil des abgeschlossenen Wohnvertrages, sowie des zusätzlichen PKW-Parkplatz-Mietvertrages. Verstöße dagegen haben Abmahnungen und ggf. die Kündigung des Wohnvertrages zur Folge.

1. Der beleuchtete Parkplatz an der NORDSEITE des Wohnheim -1, Kinzigallee 7, 77694 Kehl steht den Bewohnern nach ABSCHLUSS eines zusätzlichen PKW-Parkplatz-Mietvertrages für einen PKW pro Mietzimmer **auf eigene Gefahr** zur Verfügung.  
Eine Zuordnung zu einem festen Stellplatz ist **nicht** gegeben.
2. Der **Abschluss** dieses PKW-Parkplatz-Mietvertrages erfolgt bei der Zimmerübergabe in das Wohnheim - 1, Kehl unter Bekanntgabe des amtlichen Kfz-Kennzeichens.  
Der Bewohner erhält hierzu eine **Park - Plakette** mit seinem amtlichen Kfz-Kennzeichen.  
Die Park-Plakette ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe / Fahrerseite anzubringen.
3. Der monatliche Mietpreis beträgt **5,00 Eur** für den PKW-Parkplatz und ist **mit** dem Wohngeld auf das **Konto-Nr** : 965 664, **BLZ** : 611 500 20, **Bank** : KSK-Esslingen unter Angabe der Zimmer-Nr. / amtliches PKW-Kennzeichen zu überweisen.
4. Erfolgt **keine** Kennzeichnung des PKW mit der Park - Plakette und **keine** Mietzahlung für den PKW - Parkplatz durch den Bewohner, so kann das Studentenwerk-FH nach einer Mahnungsfrist von 2 Wochen den entsprechenden PKW **kostenpflichtig** entfernen lassen.
5. In den Wintermonaten erfolgt auf dem gesamten Parkplatzgelände **kein** Winterdienst.
6. Zur kleinstmöglichen Belästigung der Anlieger, sowie zur Vermeidung von Unfällen darf der Parkplatz **nur mit Schrittgeschwindigkeit** befahren werden.  
Es gelten auf dem Parkplatz und den Zufahrtsstraßen die Regeln **der StVO**.
7. Alle vermeidbaren Geräusche auf dem Parkplatz sind zu unterlassen, insbesondere das "Warm – Laufenlassen" von Motoren und sogenannte „Power-Start´s“.
8. Jede Reparatur / Ölwechsel oder Reinigung (Waschen) des PKW ist auf dem gesamten Gelände des Studentenwohnheimes, einschließlich des Parkplatzes **untersagt**.
9. Für **alle Schäden**, die in Zusammenhang mit einem PKW an den Anlagen des Studentenwohnheimes entstehen, haftet der mit dem PKW in Verbindung stehende Parkplatzbenutzer bzw. Fahrzeughalter.
10. Mit dem Abschluß des Wohnvertrages und des PKW-Parkplatz-Mietvertrages erkennt jeder Parkplatzbenutzer diese Parkplatzordnung an. Verstöße haben die Entziehung der Parkgenehmigung durch den Hausverwalter zur Folge.
11. **Widerrechtlich** abgestellte PKW werden zur Anzeige gebracht und auf Kosten des PKW-Halters vom Parkplatz entfernt. Das betrifft **insbesondere Fahrzeuge** in den gekennzeichneten Bereichen **der Feuerwehrzone** vor dem Parkplatz und der **Behindertenparkplätze** sowie Fahrzeuge von **Nichtmietern**.